Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XCIII. Bern, den 27. Nov. 1799. (7. Frimmaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 2. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Vetsch's Meinung.)

Diese Pflichten ruhen so lange auf jedem Bürger, als die Pflichten der Staatsgesellschaft für ihn existiren.

Wird ein Theil dieser Gesellschaft von einem Feind occupirt, so hat dieser Theil das Recht nicht, durch eigenen Antrieb, durch eigenen Willen, sich gegen seine Vertragsgenossen mit dem Feind zu vereinigen, und mittelst dieser den Vertrag zu stürzen, und jenen, die nicht occupirt sind, zu schaden, wenn sich dieser Theil nicht gegenrevolutionäre Handlungen zu schulden lassen kommen will, wenn dieser Theil, im Fall der Feind wieder verdrängt ist, Anspruch auf den Vertrag machen, und nicht als erobert angesehen werden soll.

Immer liegt es ihm ob, diesen Vertrag im Auge zu halten, in allen Maßnahmen soviel er vermag sich demselben zu nähern, von denselben Grundsätzen auszugehen, und besonders den vom Feind eingesezten Interimsregierungen, als Führern des Volks; dieser Pflicht war's besonders, nichts Willkührliches zu thun, das im geringsten einen Anschein eines Bruchs gegen den Vertrag an sich hatte. Es lag ihnen ob, das Volk edel zu behandeln, die Constitutionsfreunde auf keine Art zu verfolgen, dem Volk ohne Noth keine drückende Lasten, denen sie durch den Vertrag entsagt hatten, wieder aufzulegen, sie nie gegen ihre Brüder, gegen ihr Interesse ins Feld zu schleppen, noch sie mit ihrem schweren Arm böswillig, und unter dem Schuz feindlicher Bajonette noch mehr zu drücken.

Auch uns, dem freien Theil, lag es ob, in Kraft des Vertrags, alle Mittel anzuwenden, sie vom Joche der feindlichen Horden zu retten, alle Gesetze sowohl für sie, als die übrigen zu entwerfen, sie bei der Wiedererlösung nicht als eroberte, sondern als Vertragsbrüder anzusehen, ihnen die constitutionellen Beamten zu geben, und sie das Souverainitätsrecht geniessen zu lassen.

Wenn nun diese wechselseitigen Verhältnisse statt finden, so verstehe ich die Logik nicht, die hieraus folgern wollte, daß die schändlichsten Mißhandlungen, der frecheste Aufruhr in oder ausser dem Amte, an dieser Occupierung einen Freiheitsbrief der Unverantwortlichkeit erhalten haben und erkläre hier öffentlich, daß ich meine Stimme nie dazu geben werde, weder der Regierung noch andern Bürgern den Faden abzuschneiden, boshafte Verbrecher belangen zu können.

Der Staat hat eben das Recht in Folge dieser Verhältnisse sie zu belangen, als der einzelne Bürger. „Hätte der Staat dieses Recht „nicht, nur deswegen, weil sie nicht mehr in „unserer Vereinigung begriffen waren, und sich „ihre Handlungen in ihrem Regierungsrecht ver„lören, (welches aber nicht ist), so hätte er „auch kein Recht sie für die Handlungen gegen „einzelne Bürger verantwortlich zu machen. Diese „Handlungen gegen einzelne Bürger verlören sich „so wie jene in ihrem Regierungsrecht," und dies wird doch niemand behaupten wollen?

Escher glaubt, da wir sie nicht beschützen konnten, so haben wir auch kein Recht sie um ihre Handlungen zu belangen. Wie falsch aber dieser Grundsatz ist, wird jedem auffallen; das Werk der Beschützung lag in der Pflicht aller helvetischen Bürger, folglich auch in derer, die occupirt wurden; daher fällt kein Grund der Beschuldigung blos auf den vom Feind freigebliebenen Theil, auf dessen Rechnung die Interimsregierungen straflose Verbrechen begehen könnten.

Wenn blos dadurch das Recht der Verantwortlichmachung aufgehoben würde, so wäre der Strassenraub, die Mordthat, der Aufruhr, ohne Verantwortlichkeit; weil kein Strassenraub, keine Mordthat, kein Aufruhr möglich ist, als in der Zeit, da es an Beschützung fehlt. Hatten sie deswegen keine Pflichten mehr gegen uns, so hatten auch wir keine gegen ihnen, denn die Pflichten liegen im gesellschaftlichen Vertrag, und sind daher gegenseitig.

Escher selbst machte für diesen Theil Gesetze, und wird sie jezt nicht als eroberte, sondern als Vertragsbrüder ansehen wollen. Und wie kann er dann behaupten, daß sie keine Pflichten mehr gegen uns hatten? fällt nicht sein ganzer Grund weg?

Die Majorität der Commission glaubt ihre Gründe für die Nichtverantwortlichkeit der Interimsregierung in den Klugheitsregeln zu finden. Aber die Klugheitsregeln müssen, wenn sie zweckmäßig seyn sollen, „nach den Rechtsgrundsätzen, und nicht diese nach jenen sich richten.“ Nun wollen wir sehen, ob diese Stich halten.

Die Majorität fürchtet, daß wenn man die Interimsregierugen verantwortlich erkläre, so entstehen neue gefährliche Reactionen, und neuer Bürgerkrieg. „Genug, sagen sie, haben die „Thäler Helvetiens von dem Meinungskrieg „geraucht! Genug sind die Fluren verwüstet, „ohne noch neuen Brennstoff anzulegen!“ Ganz richtig! Aber rauchten jene Thäler aus den Ursachen, daß die Regierung die ersten Aufstifter zu früh entdeckte, und zu hart bestrafte? Oder umgekehrt? Werdet Ihr ähnliche Uebel nur dadurch verhüten, wenn Ihr Verbrecher in Schutz nehmt, die einem hiberen, der neuen Verfassung anhänglichen Volk, das sonst durch alle Lasten des Kriegs darniedergedrückt wurde, mit ihrem schweren Arm seine Plagen ohne Noth vermehrten, ihm die Aussicht der Freiheit raubten, es gegen sein erstes Interesse, und gegen seine Brüder in's Schlachtfeld führten, den Geist der Rache der Konstitutionshässer gegen es aufbliesen, dieselben mit Privilegien begünstigten, hingegen jene in die Kerker schleppten, das englische Gold zum Mord der Freiheit anwandten, und den alten helvetischen Erbfeind, Oestreich, als ihren Hülfsgott ausposaunten — ich sage, werdet Ihr, wenn Ihr solche in Schutz nehmet, Reaktio- verhüten? Oder wird dieses Volk nicht dadurch aufgebracht werden, wenn es sieht, (und es sieht gewiß!) daß Ihr Euch, auf die es seine Hoffnung stützte, vor ihm verbergt, hilflos hinter ihm abzieht, ihm keine schützende Gerechtigkeit gegen seine muthwillige Quäler finden läßt? Dies wird gewiß mehr Reactionen in diesem Volk erwecken, als wenn Ihr ein Dutzend Schuldige nicht der Verantwortlichkeit entzieht.

Die Majorität bringt die Landsgemeinden in eine Analogie mit der Interimsregierung von Zürich (und es ist sonderbar, daß sie nicht auch den Fürst von St. Gallen mit jenen in eine Gleichung brachte) und zieht den Schluß, daß man jene nicht wohl strafen, oder verantwortlich machen könne, folglich auch diese nicht. Aber wer findet nicht dieses auffallend; sowohl die Form, als die Verrichtungen von jenen und diesen sind zu sehr verschieden, als daß sie nicht jedem als ein himmelweiter Unterschied in die Augen sprängen, jene wählten ihre Beamten, und regierten nicht selbst, nur diese Beamteten können allenfalls mit der zürcherischen und andern Regierungen in Rücksicht der Form und der Geschäfte in eine Gleichung gebracht werden, aber nie das Volk der Landsgemeinde.

Dann stüzt sich die Majorität auch auf das Gesezbuch, und findet keinen Strafartikel gegen die Interimsregierungen; folglich müßten sie der Willkühr überliefert, oder können gar nicht gestraft werden. Uebel genug für die, wenn das Leztere ist, die sie gern gestraft sähen, und erquikend für die, die sie schuldlos glauben; sey aber das eint oder andere, dies ist Sache des Richters, und giebt dem Recht sie zu belangen, keine Wendung.

Auch will die Majorität sehr sorgfältig der Großmuth des Gesezgebers Rechnung tragen, und fürchtet, die Gesezgeber kämen in Mißcredit, wenn dann die Interimsregierungen von den Gerichten schuldlos erkennt würden, und wir hätten eine Verantwortlichkeit auf sie fallen lassen; so bewiesen wir, daß wir minder großmüthig als jene gerecht wären. Obgleich Großmuth und Gerechtigkeit Arm an Arm gehen müssen, und innig verwandt sind, so verdient dieser Bewegungsgrund hier in der Gesezgebung keiner Wiederlegung.

Ferner scheint sich die Majorität vor dem Griffel der Geschichte zu schämen, wenn man

die Interimsregierungen belangen lasse. Hier gestehe ich aber aufrichtig, daß ich mich des Gegentheils schämte, und daß mich dies ziemlich bewog, das Wort zu nehmen, besonders weil leicht ein hämischer Argwohn das Volk befassen könnte, daß der eint oder andere in den gesezgeb. Räthen eine solche Verantwortlichmachung der Interimsregierungen zu hintertreiben gesucht hätte, weil sie ihm selbst nicht wohl bekäme, und daher diese Untersuchung um so nothwendiger ist, um jeden Schein des Argwohns von uns zu entfernen, als hätten wir gemeinschaftliche Sache mit diesen Regierungen gemacht, und wie können wir uns vor der Geschichte schämen, wenn wir sie mit der Gerechtigkeit bevölkern?

„Nun sind wir unsicher," sagt die Majorität, „und es liegt in der Möglichkeit, daß die feindlichen Heere wieder diesen und jenen Theil Helvetiens überschwemmen können; Massena selbst haltet dieß für möglich, weil er Verschanzungen bei Zürich anlegen läßt, wo wir dann, vermittelst der Belangung dieser Regierung, unsern Freunden u. den Anhänger der neuen Verfassung neue Verfolgungen zaziehen würden." Daß dieß nicht in der Möglichkeit liege, wird niemand widersprechen; aber sonderbar ist's, daß die Majorität auf solche Argumente geriethe: einerseits aus Furcht, aus Feigheit, der Gerechtigkeit Schranken setzen zu wollen; anderseits Conklusionen daraus zu ziehen, die theils wider ihre Aeusserungen laufen, theils die in einer umgekehrten Möglichkeit der Wirkung liegen.

Nach den Begriffen der Majorität haben die Interimsregierungen noch sehr brav gehandelt; wie kann sie nun jezt mit einem mal sich eine so fürchterliche Darstellung von einer möglichen künftigen machen? Sie hat doch weder die Gewißheit noch das Recht, einer andern etwas böseres jezt schon zuzutrauen als dieser, und dieß ist eine Beleidigung der Hoffnung derer, die sich in ihren Personen für dieses Amt schon wieder gefaßt halten; zudem kann ein aufgestellter Grundsatz einer Straflosigkeit, sowohl frecher und boshafter, als bescheidener machen, oder die Anhänger dieses Grundsatzes müßten voraussetzen, daß dann eine solche mögliche Regierung mehr Sicherheit für ihr Bestehen haben würde, als wir selbst Zutrauen in die Sicherheit der gegenwärtigen Lage haben, und dieß wäre doch sehr klein von der Möglichkeit der Sache der Freiheit und ihren Vertheidigern gedacht; so weit, hoffe ich, seyen wir noch nicht herabgesunken, daß wir uns jezt mehr vor einem zweiten Uebergang zu fürchten haben, als eine solche mögliche Regierung sich zu fürchten hätte.

BB. Gesezgeber! Sie sehen also, daß alle die Erwägungsgründe und aufgestellten Grundsätze von der Majorität bloße Floskln sind, und eher einer gemahlten Brücke gleichen, als wahren Klugheitsmaaßregeln. Ich schliesse zur Verwerfung des Rapports der Majorität, und stimme zu Kuhns Vorschlag.

Graf findet, Vetsch habe die staatsrechtliche Frage so gut beantwortet, daß er nichts beifügen will, sondern nur die Klugheitsseite der Sache etwas betrachten wird. Auch ich glaubte, es seye durch Nachsicht und Großmuth Vereinigung möglich, aber seit ich zu Hause war, und gesehen und gehört habe, wie sich die dortige Interimsregierung betrug, seit dem bin ich überzeugt, daß Straflosigkeit das Uebel weit ärger machen würde; denn nicht der Erzherzog Carl hat die Patrioten verfolgen lassen, sondern die Regierung hat dieses selbst gethan, und wurde hieran noch von den Oestreichern gehindert. Die Patrioten würden sich im Fall sehen, sich selbst Recht zu verschaffen, wenn wir ihnen kein Recht angedeihen lassen würden, und gerade dieses würde dann eigentliche Reaktionen verursachen, die man zu vermeiden glaubt, wenn man alle begangenen Verbrechen und Verfolgungen ungestraft läßt. Uebrigens hilft hier die angepriesene Mäßigung, Klugheit und Nachsicht nichts; unsre Feinde sind zu sehr erbittert gegen uns, und unser aller Tod ist beschlossen, auch selbst derjenigen, die die Aristokraten immer in Schuz nehmen wollen: denn man will alles vertilgen, was je für Freiheit sprach, und dieselbe verbreiten wollte. Also haben wir einerseits auch bei dem mäßigsten Betragen, welches nur für Schwäche ausgelegt würde, nichts für die Patrioten zu gewinnen, mit denen man bei uns verfahren würde, wie in Mailand und Neapel; anderseits aber haben wir durch übertriebene Nachsicht zu befürchten, daß die verfolgten Patrioten selbst Rache nehmen würden. Ich stimme also mit voller Ueberzeugung Kuhns Gutachten bei, obgleich ich gewünscht hätte,

daß über diese ausserordentlichen Fälle ein eigenes Tribunal zur Untersuchung und Beurtheilung niedergesezt worden wäre.

Secretan: Alles, was gesagt wurde, kommt auf diese Fragen heraus: hat die Interimsregierung von Zürich wirkliche Fehler begangen? oder, wie man gar noch behaupten will, hat sie wirklich Fehler begehen können? und zweitens, kommt es uns zu, diese Frage zu entscheiden? Von diesen beiden Fragen werde ich die erstere nur darum berühren, um zu zeigen, daß sie uns ganz fremd ist; die zweite hingegen macht den eigentlichen Gegenstand unsrer Berathung aus. — Die erste Frage ist bis jezt so seltsam beantwortet worden, daß ich den Gang dieses Raisonnements gar nicht begreife, und ihn nur berühre, um den darin herrschenden Widerspruch zu zeigen — denn — ist keine Pflicht mehr für diese Interimsregierung vorhanden gewesen, nachdem Zürich von den Oestreichern besezt war?

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Wohlthäter des Kant. Waldstätten.

Bürger und Wohlthäter!

Es ist ungefehr ein Jahr, das Euere Thränen sich in die Trauerscenen Unterwaldens mischten, daß Ihr eiltet, die geschlagenen Wunden mit wohlthätiger Hand zu lindern, und da, wo die Kriegswuth mit eisernem Tritt und der Fakel in der Hand Tod und Zerstörung um sich her verbreitet hatte — da, in diese Trauergegenden, unter Vaterlandsbrüder, Hülfe und Unterstützung darzubringen.

Edle Wohlthäter! Die Empfindungen derer, die den Ruf an Euch wagten, sind über allen Ausdruk, und täglich segnen sie die Stunde, in der sie denselben an Euch thaten, da im Erfolge die sanfteste Harmonie Euerer Empfindungen mit den ihrigen sich äusserte.

Nun sehen sie sich im Stande, Euch über Euere Wohlthaten Rechnung abzulegen. Dieselbe verzögerte sich, weil Euere Gaben nicht mit unvorsichtiger Hand auf einmal hingeworfen werden durften.

Bei Einsicht der Vertheilungsverzeichnisse werdet Ihr noch einmal Euch Eueres Wohlthuns freuen. Ah! es ist so süß, der Tröster der Unglüklichen, der Engel der Linderung und Hulfe in den qualvollen Auftritten der stürmenden Menschheit zu seyn!

Die Committenten, denen Ihr den ehrenvollen Auftrag der Ausrichtung Euerer Gaben ertheiltet, laden daher Euch nunmehr ein, auf dem Comptoir der Gebrüder Lauterburg, Handelsleute, allhier an der Kramgasse, Schattseite, Nro. 216. grün, die Verzeichnisse der Vertheilung, und die Rechnung über die empfangenen Summen einzusehen. Ihr werdet Euch dadurch überzeugen, daß Euerem wohlthätigen Willen Genüge geschehen, und Euere Absicht erfüllt worden.

Unaussprechlich sind die Segnungen Euerer Wohlthaten im Verborgenen gereicht. Ihr Werth überwiegt weit das elende Lob der Eitelkeit und der Schmeichelei; und der Tadel verstummt ob ihm.

Aber, Freunde der leidenden Menschheit, noch blutet das Vaterland. Seine Wunde hat, anstatt der Heilung, heftigere Aufrisse erlitten, und jener Jammer der Verlassenen, des winselnden hülflosen Greisen und Säuglings, des Hungers und der Blöße, des Todes und der Zerstörung, hat sich über noch mehrere vaterländische Gegenden verbreitet.

Die von Euch für Unterwalden Beauftragten wissen, daß tausend Hände auch jezt wirklich bereit sind, diesem Elende durch wiedermalige Hülfe zu steuern, wenn sich jemand zur Uebernahme anbietet. — Haben sie Euer Zutrauen, wie sie es hoffen, nicht verloren, so nennen sich hiezu wiederum die nemlichen drei Handelshäuser hier in Bern: Nägeli und Comp. an der Bürgergasse, Nro. 126.; Nouvier und Ferrier, Frères, an der Neuengasse, Nro. 87.; und obenerwähnte Gebrüder Lauterburg.

Auch jezt werden dieselben durch schikliche Maaßregeln sich bestreben, die neuen Hülfreichungen nach Euerem Willen an die Nothleidenden gelangen zu lassen, und zu seiner Zeit gleichfalls darüber Rechnung geben. Nur bitten sie, ihnen deutlich und bestimmt anzumerken, an welche Ortschaften die Steuren gelangen sollen.

Sie werden hierin auch noch insbesondere von B. Wyß, Pfarrer an hiesigem Münster, unterstüzt werden, der schon öffentlich als Sammler dieser Steuren bekannt gemacht worden, und der sich zur gemeinschaftlichen Bearbeitung mit uns gütigst erklart hat.

Bern, den 21. Nov. 1799.

Lauterburg, Vater.